

(2) Betreiben Handwerker, die nach den im Abs. 1 genannten Gesetzen besteuert werden, neben ihrem Handwerksbetrieb ein anderes Gewerbe oder üben sie eine andere selbständige Erwerbstätigkeit aus, dann sind sie neben der Versicherungspflicht nach diesen Bestimmungen für die andere Tätigkeit nach den Bestimmungen des § 3 Buchstaben b oder c der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung — VSV — („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92) versicherungspflichtig, wenn in dem anderen Gewerbe oder bei der Ausübung der anderen selbständigen Erwerbstätigkeit nicht mehr als fünf versicherungspflichtige Arbeitskräfte beschäftigt werden.

(3) Handwerker, die nicht nach den im Abs. 1 genannten Gesetzen, sondern nach allgemeinem Steuerrecht besteuert werden, sind als selbständig Erwerbstätige nach den Bestimmungen des § 3 Buchstaben b oder c der VSV versicherungspflichtig, wenn sie in ihrem Betriebe nicht mehr als fünf versicherungspflichtige Arbeitskräfte beschäftigen.

(4) Betreiben Handwerker neben ihrem Handwerksbetrieb noch andere Betriebe (Industrie-, Leistungs- oder Land- und Forstwirtschaftsbetriebe) und erfolgt die Besteuerung „des Handwerkers auf Grund der Zahl der in allen Betrieben Beschäftigten nicht mehr nach den Bestimmungen der im Abs. 1 genannten Gesetze, so unterliegen die Handwerker nicht der Versicherungspflicht.

(5) Mitinhaber von Handwerksbetrieben, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Gebiet des demokratischen Sektors von Groß-Berlin haben, unterliegen nicht der Versicherungspflicht.

§ 2

(1) Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme und endet mit dem Tage der Aufgabe der handwerklichen Tätigkeit.

(2) Handwerker, die rückwirkend aus der Handwerksbesteuerung herausgenommen und nach den allgemeinen Bestimmungen besteuert werden, bleiben bis zu dem Tage, an dem der Bescheid über den Wegfall der Handwerksbesteuerung ergeht, als Handwerker versicherungspflichtig.

(3) Alleinhandwerker können auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn die handwerkliche Tätigkeit ohne Beschäftigung von Arbeitskräften und ständig nur in geringfügigem Umfange ausgeübt wird. Über den Antrag entscheidet der Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, Referat Steuern, nach Anhören der Handwerksorganisation und des Gutachterausschusses. Die Befreiung von der Versicherungspflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Antragstellung folgenden Monats.

(4) Während der Zeit des Ruhens des Handwerksbetriebes besteht für den Handwerker keine Versicherungspflicht. Die Zeit des Ruhens des Handwerksbetriebes ist vom Handwerker innerhalb von 21 Tagen nach Beginn der Betriebsruhe dem Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, Referat Steuern, durch Vorlage einer Bescheinigung der Handwerksorganisation nachzuweisen. Der Versicherungsausweis des Handwerkers ist dem Referat Steuern mit vorzulegen. Wird der Versicherungsausweis nicht innerhalb der 21 Tage vorgelegt, so werden die Beiträge zur Sozialversicherung bis zu dem Tage, an dem die Vorlage des Versicherungsausweises erfolgt, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres, weiter er-

hoben. Dieses gilt nicht, wenn bereits anderweitig Versicherungsschutz nach der Beendigung der Versicherungspflicht als Handwerker (z. B. als Lohnempfänger, Rentner, Familienangehöriger) besteht.

(5) Handwerker, die aus der Handwerksbesteuerung ausscheiden oder ihren Handwerksbetrieb aufgeben, haben ihren Versicherungsausweis mit dem Antrag auf Veränderung ihrer steuerlichen Veranlagung oder mit der Abmeldung dem Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, Referat Steuern, zur Berichtigung vorzulegen. Die Frist zur Vorlage des Versicherungsausweises gemäß Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Die ständig im Handwerksbetrieb mitarbeitenden Familienangehörigen des Handwerkers (außer der Ehefrau) unterliegen der Versicherungspflicht bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten wie fremde Arbeitskräfte. Der Beitrag zur Sozialversicherung beträgt 20 % der beitragspflichtigen Lohn Einkünfte, mindestens jedoch des Tariflohnes einer entsprechenden fremden Arbeitskraft.

(2) Die ständig im Handwerksbetrieb ihrer Ehefrauen mitarbeitenden Ehemänner unterliegen der Versicherungspflicht zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt. Der Beitrag beträgt 20 % der beitragspflichtigen Lohn Einkünfte, mindestens jedoch des Tariflohnes einer entsprechenden fremden Arbeitskraft.

(3) Die Ehefrau des Handwerkers ist für die Mitarbeit im Handwerksbetrieb und bei der Handelstätigkeit nicht versicherungspflichtig.

Leistungen der Sozialversicherung

§ 4

(1) Die Handwerker erhalten neben den Sachleistungen die Barleistungen der Sozialversicherung nach den Bestimmungen der VSV.

(2) Für die Berechnung der Geldleistungen der Sozialversicherung ist der von den Handwerkern nach den gesetzlichen Bestimmungen zu zahlende Beitrag zur Sozialversicherung für das vorangegangene Kalenderjahr maßgebend. Der zu zahlende Beitrag ist vom Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, Referat Steuern, zu bescheinigen. § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. März 1956 zur Verordnung zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt (GBl. I S. 258) findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Eintragungen in den Versicherungsausweis des Handwerkers über den Beginn, das Bestehen und über das Ende der Versicherungspflicht und zum Zwecke der späteren Rentenberechnung werden durch den Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, Referat Steuern, vorgenommen.

§ 6

Schl ußbes t immungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sechste Durchführungsbestimmung vom 7. März 1955 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. I S. 209) außer Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

M a c h e r